

## **NIEDERSCHRIFT**

über die 16. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf am *Donnerstag*, den *14. September 2023*, im Sitzungssaal der Gemeinde Ennsdorf.

**Beginn:** 19.33 Uhr

**Ende:** 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. September 2023 durch Einzelladung per E-Mail.

**Anwesend:** Bürgermeister Daniel Lachmayr  
Vizebürgermeister Walter Forstenlechner  
Geschf. GR Birgit Wallner  
Geschf. GR Reinhold Auer  
Geschf. GR Martin Huber  
GR Sabine Auer  
GR Paul Mühlbachler  
GR Markus Halla  
GR Sarah Huber  
GR Andreas Ginner  
GR Dominik Kohn  
GR Thomas Hochreiner  
GR Roswitha Magauer  
Geschf. GR Ing. Wahl Thomas, MBA MPA  
GR Markus Maringer, BSc  
GR Angela Aigner  
GR Daniela Panian  
GR Ing. Günther Hofer  
GR Alexander Weprek

**Abwesend:** GR Melanie Steckbauer (entschuldigt)  
GR Peter Bugram (entschuldigt)

**Schriftführung:** Julia Wartner

### **TAGESORDNUNG:**

- Pkt. 1): Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung
- Pkt. 2): Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 3): Subventionen an Vereine und Verbände
- Pkt. 4): Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben
- Pkt. 5): Beitritt zur Genossenschaft „Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen“
- Pkt. 6): Grundsatzbeschluss zum Projekt Donauradweg 3.0 – ARGE Beitritt
- Pkt. 7): Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung betreffend Verschwenk Margeritenstraße

- Pkt. 8): Annahmeerklärung Fördervertrag Wasserversorgungsanlage BA10 Sanierung Wiener Straße
- Pkt. 9): Genehmigung eines Übereinkommens für die Grundeinlösung zur Errichtung von Parkplätzen für die Feuerwehrezentrale
- Pkt. 10): Beschluss Totalübernehmervertrag für das neue Gemeindezentrum
- Pkt. 11): Notariatsakt betreffend Grundstückabtretung Nr. 829/3 (Wirtschaftszeile West)
- Pkt. 12): Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Adaptierung HW-Damm alt
- Pkt. 13): Abschluss einer Energieliefervereinbarung Erdgas
- Pkt. 14): Beitritt zu einem Kaufvertrag betreffend des Grundstücks Nr. 559/4 KG Ennsdorf
- Pkt. 15): Abschluss eines Kaufvertrages für einen Treppenlift in der Wiener Straße 40
- Pkt. 16): Verordnung Nebengebührenordnung
- Pkt. 17): Berichte des Bürgermeisters
- Pkt. 18): Berichte aus den Ausschüssen

**In nicht öffentlicher Sitzung:**

- Pkt. 19): Verleihung von Ehrenzeichen
- Pkt. 20): Personelles
- Pkt. 21): Personelles

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

**Pkt. 1: Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung**

Der Bürgermeister erklärte, dass die Protokolle der 15. Sitzung vom 07.06.2023 den Protokolllesern und dem gesamten Gemeinderat zugegangen sind. Die Protokolle wurden von den Protokolllesern zur Kenntnis genommen und gefertigt.

**Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Sachverhalt: Die Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Angela Aigner, verlas das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 05. September 2023. Der Bericht der Obfrau des Ausschusses wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Pkt. 3: Subventionen an Vereine und Verbände**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass vom nachstehenden Verein ein Subventionsansuchen vorliegt:

Oberösterreichischer Blasmusikverband Linz-Land in Form eines Musikcents von 5 Cent pro Einwohner

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Subvention vom OÖ Blasmusikverband gemäß dem vorliegenden Vorschlag beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 4: Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass der GDA die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, abwickelt. Die Gemeinde Ennsdorf stimmt der Satzungsänderung wie folgt zu:

In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet:

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung: Die Finanzierung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen, die Finanzierung des Betriebes: Die Finanzierung erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur

In §3 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen.

Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben bezüglich der Breitbandinfrastruktur in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 5: Beitritt zur Genossenschaft „Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen“**

Sachverhalt: GF GR Reinhold Auer berichtete, dass mit dem Beitritt der Genossenschaft „Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen“, die Energiewende vorangetrieben und regionale Wertschöpfung gesteigert wird. Die Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen bietet die Möglichkeit, Strom in der Region gemeinsam zu nutzen und dezentrale Energiesysteme auszubauen. Die Gemeinde kann wirtschaftliche Anreize genießen. Die Teilnahme umfasst sowohl strombeziehende als auch stromeinspeisende Anlagen/Zählpunkte. Der Beitritt erfolgt zu den Tarifkonditionen lt. Tarifblatt. Wobei der Genossenschaftsanteil einmalig € 50,00 je Zählpunkt beträgt und der Stromtarif jährlich von der Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen festgelegt wird. Die Bürgerenergiegemeinschaft ist gemeinnützig. Als Zweitanbieter wird die EVN Netz Niederösterreich gewählt, welche für die Zeitüberbrückung bei Nacht und bei wenigen/keinen Sonnenstunden Strom liefert.

Der Arbeitspreis beträgt für das Jahr 2023:

22 Cent/kWh netto für Einspeiser, monatlich Abbuchung via SEPA-Lastschrift

24 Cent/kWh netto für Bezieher, halbjährliche Gutschrift via SEPA-Lastschrift

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beitritt zur Genossenschaft „Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen“ in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 6: Grundsatzbeschluss zum Projekt Donauradweg 3.0 – ARGE Beitritt**

Sachverhalt: GR Markus Halla berichtete, die Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Koordination und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen beim „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ sowie zur Beantragung und Abwicklung von Förderungen für diese Maßnahmen gegründet. Die für die Realisierung des Projektes in den jeweiligen Gemeindegebieten notwendigen Maßnahmen,

Investitionen sowie der Finanzierungsplan sollen im Rahmen der ARGE erstellt und in der Vollversammlung beschlossen werden.

Mitglieder der ARGE:

- a) Neustadt
- b) Wallsee
- c) Ennsdorf
- d) St. Pantaleon-Erla
- e) Strengberg
- f) Ardagger
- g) St. Martin-Karlsbach

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zum Projekt Donauradweg 3.0 – ARGE Beitritt in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 7: Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung betreffend Verschwenk Margeritenstraße**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass eine Vereinbarung der Finanzierung, Errichtung und Erhaltung der Anbindung der Margeritenstraße (Gemeindestraße) an die B 123 bei km 0,849 mit der Landesstraßenverwaltung beschlossen werden muss. Der Bürgermeister zeigte den Lageplan. Die Gemeinde trägt für grundbücherliche Durchführung, erforderliche Teilungspläne, Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenpläne die Kosten. Die Nebenanlagen sind im Besitz der Gemeinde und die zukünftig neu asphaltierte Fahrbahn ist im Besitz des Landes NÖ.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung betreffend Verschwenk Margeritenstraße in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 8: Annahmeerklärung Fördervertrag Wasserversorgungsanlage BA10 Sanierung Wiener Straße**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass eine Annahmeerklärung beschlossen werden muss. Die Gemeinde Ennsdorf erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2023 mit der Antragsnummer C005902 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses Wasserversorgungsanlage BA 10 Sanierung der Wiener Straße. Die Gemeinde erhält 10 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten. Die Bundesmittelförderung beträgt somit € 15.000,00.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung Fördervertrag C005902 Wasserversorgungsanlage BA10 Sanierung Wiener Straße in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Pkt. 9: Genehmigung eines Übereinkommens für die Grundeinlösung zur Errichtung von Parkplätzen für die Feuerwehrzentrale**

Sachverhalt: Der Bürgermeister erläuterte, dass die Feuerwehr Ennsdorf Parkplätze benötige. Diese Parkplätze werden von der Familie Watzek Gr.St. 207, EZ 78 - gegenüber der Feuerwehr - gemäß dem vorliegenden Plan beansprucht. Die Fläche beträgt 390 m<sup>2</sup>. Grundlage ist der Lageplan vom 25.04.2023 von der Firma IKW ZT-GmbH. Der Grundpreis pro Quadratmeter beträgt € 110,00 und nach Kauf geht das Grundstück ins Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde verpflichtet sich, dass eine Einfriedung in Höhe von 2m entlang des Grundstückes errichtet werden muss.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Genehmigung eines Übereinkommens für die Grundeinlösung zur Errichtung von Parkplätzen für die Feuerwehrzentrale vom Grundstück 207, EZ 78, im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup> zu einem Kostensatz von € 110,00 pro m<sup>2</sup> in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Pkt. 10: Beschluss Totalübernehmervertrag für das neue Gemeindezentrum**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass der Leistungsvertrag über den Totalübernehmervertrag für den Neubau des Gemeindezentrums in Ennsdorf durch die Firma BW Projekt GmbH aus Wels eingelangt ist. Der Totalübernehmeraufschlag beträgt in Prozent 13,555 %.

Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten u.a.: Vereinbarungen zur Planlichen-, Technischen-, Kommerziellen- Abwicklung des Projektes.

Sobald ein Auftrag € 3.000,00 übersteigt, muss die Gemeinde informiert werden. Die Kosten für das Bauprojekt sind fixiert und betragen € 4.500.000,00.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Beschluss des Totalübernehmervertrag für das neue Gemeindezentrum mit der Firma BW Projekt GmbH und S&P Elektrotechnik GmbH in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Pkt. 11: Notariatsakt betreffend Grundstückabtretung Nr. 829/3 (Wirtschaftszeile West)**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass eine Grundstücksabtretung des Grundstückes Nr. 829/3 erfolgt. Das Grundstück ist im Besitz der Gemeinde Ennsdorf. Die Fläche des Grundstückes beträgt 308 m<sup>2</sup> und geht an die Firma Leco GmbH über. Es gibt einen Dienstbarkeitsvertrag bezüglich den Wasser- und Kanaleinbauten. Die Grundstücksabtretung erfolgt unentgeltlich und ohne jedwede Ablöse- bzw. Ausgleichszahlung.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Notariatsakt betreffend der Grundstückabtretung Nr. 829/3 (Wirtschaftszeile West) im Ausmaß von 308 m<sup>2</sup> in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 12: Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Adaptierung HW-Damm alt**

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtete, dass die Gemeinde Ennsdorf beabsichtigt in Erfüllung ihrer Verpflichtungen zum Hochwasserschutz, auf dem Grundstück Nr. 282 eine neue bautechnische Anlage (Damm und Überströmstrecke) zu errichten. Das Ausmaß beträgt etwa 1.400 m<sup>2</sup>. Die Hochwasserschutzanlage ist im Sinne der Einreichprojektunterlagen, (Damm und Überströmanlage) samt dazugehöriger technischer Einbauten sowie Vor- und Aufschüttungen entlang der Anlage zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite etwa je 3 (drei) Meter rechts und links beträgt. Weiters verpflichtet sich die Gemeinde die Anlage zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, zu erneuern und umzubauen und alle daran erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages betreffend Adaptierung HW-Damm alt auf dem Grundstück 282 im Ausmaß von ca. 1.400 m<sup>2</sup> beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 13: Abschluss einer Energieliefervereinbarung Erdgas**

Sachverhalt: GF GR Reinhold Auer berichtete, dass die Energieliefervereinbarung „Erdgas“ im Umweltausschuss besprochen wurde. Die Gaspreise sind wieder am Steigen. Die Gaslieferung wird mit der EVN Netz NÖ abgeschlossen. Der Preis richtet sich nach dem Tagespreis des Einlangens des unterfertigten Angebotes der Gemeinde. Zurzeit beläuft sich das Angebot auf 7,2 Cent/kw. und 18 Monate Laufzeit. Vertragslaufzeit 01.03.2024 – 31.08.2025

##### **Wortmeldungen:**

GR Günther Hofer fragt nach, ob im Vertrag eine Preisgarantie vereinbart ist.

GR Alexander Weprek erkundigte sich, wann der bisherige Vertrag abläuft.

Bgm. Lachmayr erläuterte, dass der derzeitige Vertrag Ende Februar 2024 abläuft und dass es sich um einen Fixpreis handelt.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Abschluss einer Energieliefervereinbarung Erdgas mit der EVN Netz NÖ beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 14: Beitritt zu einem Kaufvertrag betreffend des Grundstücks Nr. 559/4 KG Ennsdorf**

Sachverhalt: Der Bürgermeister erläuterte, dass das Grundstück Nr. 559/4, welches sich in der Margeritenstraße befindet, verkauft wird. Die Firma Inhabito Wohnen GmbH verkauft das Grundstück an die Firma Ö-Bauland und Projektentwicklungs GmbH. Die Gemeinde Ennsdorf tritt dem Kaufvertrag bei, da es bei diesem Grundstück einen Baulandsicherungsvertrag gibt und der Vertrag auf den neuen Käufer übergeht.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Beitritt zu einem Kaufvertrag betreffend des Grundstücks Nr. 559/4 KG Ennsdorf (Margeritenstraße) in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 15: Abschluss eines Kaufvertrages für einen Treppenlift in der Wiener Straße 40**

Sachverhalt: Der Bürgermeister erklärte, dass sich an der Adresse Wiener Straße 40 der Bauhof befunden habe. In diesem Gebäude sind 2 Wohnungen vermietet. Ein elektrischer Treppenlift wurde von Herrn Otto Lang gekauft und die Gemeinde Ennsdorf kauft diesen nun ab. Der Kaufpreis beträgt insgesamt € 26.580,00. Der Kaufpreis wird berichtigt, da ein Teilkaufpreis von € 9.000 binnen 7 Tagen nach der Unterfertigung fällig wurde. Für den Treppenlift gibt es eine Förderung von der BH Amstetten bzw. zuständigen Förderstellen, diese Förderung wird vom Kaufpreis abgezogen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge dem Abschluss eines Kaufvertrages für einen Treppenlift in der Wiener Straße 40 in der Höhe von € 26.580,00 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **Pkt. 16: Verordnung Nebengebührenordnung**

Sachverhalt: Amtsleiterin Isabell Grindling erklärt, dass die Nebengebührenordnung nach der Überprüfung vom Land nochmal beschlossen werden muss, da das Land NÖ sich Änderungen wünschte.



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ennsdorf, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.09.2023, mit der die  
**NEBENGEBÜHRENORDNUNG**  
(Nebengebühren, Dienstbekleidung, Dienstfreistellungen, Kostenübernahmen, Zulagen und Zuwendungen)  
für die Bediensteten der Gemeinde Ennsdorf erlassen wird.

Diese Nebengebührenordnung (NGO) wird auf Grund der Bestimmungen der §§ 42- 48 und 52 der NÖ Gemeindebedienstetenordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, und des §§ 20 und 23 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, beide jeweils in der geltenden Fassung, erlassen und in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt A – Allgemeines  
Abschnitt B – Nebengebühren  
Abschnitt C – Anlage

### ABSCHNITT A

#### ALLGEMEINES

##### § 1 Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung ist auf alle Gemeindebediensteten der Gemeinde Ennsdorf anzuwenden, die der NÖ GBDO 1976 oder dem NÖ GVBG 1976 unterliegen. Diese Anwendung gilt für Lehrlinge sinngemäß. Im folgenden Text werden sie kurz Gemeindebedienstete genannt.
2. Diese Verordnung wird mit 01.11.2023 rechtswirksam. Gleichzeitig verliert die seit 01.04.1991 gültig gewesene Nebengebührenvorschrift (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.1991 inkl. aller Zusätze bzw. Änderungen vom 22.02.1993, 08.11.1994, 09.12.1997 und 01.03.2001) ihre Geltung und es treten alle diesbezüglich getroffenen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

##### § 2 Begriff der Nebengebühren

Die Gemeindebediensteten erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) LGBl. 2440 bzw. des NÖ GVBG 1976 (GVBG) LGBl. 2420 zustehenden Bezügen, Nebengebühren gemäß § 42 GBDO 1976 (GBDO) LGBl. 2400.

##### § 3 Ausmaß und Änderung der Nebengebühren

1. Das Ausmaß der Nebengebühren ist im Abschnitt B festgehalten.
2. Die im Abschnitt B festgelegten Nebengebühren ändern sich nach § 42 Abs. 4 GBDO 1976 (ausgenommen die Reisegebühren nach § 6).
3. Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz eines Bediensteten der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz 6/9 zitiert.

##### § 4 Erlöschen, Ruhen und Zuerkennung des Anspruchs auf Nebengebühren

1. Der Anspruch auf die laufenden (monatlich gleichbleibenden) Nebengebühren bleibt auch während des Erholungsurlaubes gewahrt. In allen anderen Fällen einer Abwesenheit vom Dienst, während der die Fortzahlung des Gehaltes zusteht, bis zur Dauer von einem Monat. Die laufenden Nebengebühren entstehen mit Beginn des Tages, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt.
2. Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten, so ferne die Vertretung ununterbrochen länger als einen Monat dauert, gebührt dem zum Vertreter bestimmten Gemeindebediensteten die Zulage des zu vertretenden Gemeindebediensteten. Die laufenden Nebengebühren entstehen mit Beginn des Tages, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt.

##### § 5 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Die letztgültige Entscheidung bei Streitfällen im Rahmen privatrechtlicher Dienstverhältnisse ist den dazu berufenen Arbeits- und Sozialgerichten vorbehalten.

### ABSCHNITT B

#### NEBENGEBÜHREN

##### § 6 Reisegebühren

1. Gemeindebedienstete erhalten bei Dienstreisen Vergütungen nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 21 00, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, soweit diese Nebengebührenordnung keine Sonderregelungen enthält. Eine Dienstreise ist die Reise eines Gemeindebediensteten zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages außerhalb des Gemeindegebietes.
2. Für die An- und Abreise bei Dienstreisen in Österreich gebührt das Kilometergeld (inkl. allfälliger Zuschläge) für die tatsächlich gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug, oder, sofern die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, der Ersatz der anfallenden Kosten desselben.

3. Wenn ein Gemeindebediensteter nachweist, dass die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung die ihm zustehenden Nächtigungsgebühren übersteigen, wird ein Zuschlag zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Nächtigungsauslagen gewährt.
  - a. Eintägig und Halbtägig:
    1. Verpflegung (Mittagessen inkl. zwei Getränke)
    2. den Ersatz der An- und Rückreisekosten gemäß Abschnitt B, § 6, Pkt. 2 dieser Verordnung
    3. für den Kurstag die halbe Tagesgebühr nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 21 00, in der jeweils geltenden Fassung
  - b. Mehrtägig:
    1. Verpflegung (Nächtigung mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen inkl. je zwei Getränken)
    2. den Ersatz der An- und Rückreisekosten gemäß Abschnitt B, § 6, Pkt. 2 dieser Verordnung
    3. je Kurstag die halbe Tagesgebühr nach dem 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 21 00, in der jeweils geltenden Fassung
4. Die Anordnung für dienstliche Fahrten trifft der Bürgermeister (während seiner Verhinderung dem Vizebürgermeister) oder der von ihm beauftragte, leitende Gemeindebedienstete.
5. Die Dienstzeit für ein- oder mehrtägige Kurstage richtet sich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit. Für ein- oder mehrtägige Ausbildungen wird eine Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden herangezogen.

##### § 7 Mehrdienstleistungsentschädigungen

1. Für angeordnete und geleistete Überstunden wird Freizeitausgleich gewährt. Können angeordnete und tatsächlich geleistete Überstunden nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden, so gebührt den Gemeindebediensteten hierfür eine Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 GBDO. Die Feststellung, ob die Abgeltung der Überstunden durch Freizeitausgleich, ohne Beeinträchtigung des Dienstes, möglich ist, trifft der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte leitende Gemeindebedienstete. Das Recht, Mehrdienstleistungen anzuzuordnen, steht zu
  - dem Bürgermeister (während seiner Verhinderung dem Vizebürgermeister) für alle Gemeindebedienstete
  - dem leitenden Gemeindebediensteten für alle Gemeindebediensteten
2. Für die Durchführung des Winterdienstes gebührt dem mit diesen Arbeiten betrauten Gemeindebediensteten für die Monate Dezember, Jänner und Februar eine Bereitschafts- bzw. Rufbereitschaftszulage. Die Zeiten für den Winterdienst betragen von Montag bis Donnerstag jeweils 10,5 Stunden (2.30 Uhr - 7.00 Uhr und 16.00 Uhr - 22.00 Uhr), am Freitag jeweils 13,5 Stunden (2.30 Uhr - 7.00 Uhr und 13.00 Uhr - 22.00 Uhr), am Samstag, Sonntag oder Feiertag jeweils 19,5 Stunden (2.30 Uhr - 22.00 Uhr). Mittels Dienstrad werden die Bereitschaft und die Rufbereitschaft im Winterdienst auf alle Gemeindearbeiter aufgeteilt. Die Bereitschaftszulage wird mit einem Einheitsatz von 60% des Stundensatzes für Wochentage und 80% des Stundensatzes für Sonn- und Feiertage bzw. eine Rufbereitschaftszulage laut gesetzlich gültigem Einheitsatz berechnet. Die

## ABSCHNITT C

### ANLAGE

1. Dienstfreistellung mit Bezügen:  
Den Gemeindebediensteten wird ohne Schmälerung des Entgeltes Freizeit in nachstehenden Fällen gewährt:  
Bei Eheschließung: 3 Arbeitstage  
Bei Eheschließung von Kindern und Geschwistern: 1 Arbeitstag  
Bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kindern, Ehegatten) und Lebensgefährten
  - im gemeinsamen Haushalt: 3 Arbeitstage
  - wenn nicht im gemeinsamen Haushalt: 2 ArbeitstageBei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder) 1 Arbeitstag  
Bei Todesfall von Personen mit indirekter Verwandtschaftsbeziehung (Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwager, Stiefkinder, Pflegekinder)
  - im gemeinsamen Haushalt: 2 Arbeitstage
  - wenn nicht im gemeinsamen Haushalt: 1 ArbeitstagBei Geburt des eigenen Kindes 2 Arbeitstage  
Bei Übersiedlung: 2 Arbeitstage  
Anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums 1 Arbeitstag  
Anlässlich des 40-jährigen Dienstjubiläums 2 Arbeitstage  
Vor Ablegung der Gemeindedienstprüfung/ Lehrabschlussprüfung (Lernurlaub) 5 Arbeitstage

Dieser Betrag gelangt jeweils im Dezember jeden Jahres zur Auszahlung.  
Die Auszahlung erfolgt mittels Warengutscheinen (z.B. Westwinkel-Gutscheine, Lebensmittelgutscheine) und der Zahlungsbetrag wird auf den nächsten Zehner aufgerundet.

Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Der Bürgermeister

  
Daniel Lachmayr



angeschlagen am: 15.09.2023  
abgenommen am: 02.10.2023

### KOSTENÜBERNAHMEN

Um nachstehende Kostenübernahmen zu ermöglichen, ist die Vorlage der jeweiligen Zahlungsbestätigungen notwendig.

1. Impfungen:  
Folgende Impfungen werden zur Gänze (sowohl Impfstoff als auch Impphonor) übernommen:
  - Tetanus-Impfung
  - Zecken-Impfung
  - Hepatitis A-Impfung
  - Hepatitis B-Impfung
2. Gesundheitsmaßnahmen:  
Folgende Kosten werden zur Gänze übernommen, wenn diese zur Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind:
  - Bildschirmbrille nach Bedarf
  - Optische Sicherheitsbrille nach Bedarf
  - Angepasster Gehörschutz nach Bedarf, max. alle 2 JahreFür folgende Kosten wird ein Zuschuss in der Höhe von € 50,00 gewährt:
  - Optische Brille jährlich
  - Hörgerät jährlich
3. Lenkberechtigungen:  
Folgende Kosten werden zur Hälfte (sowohl die Hälfte der Untersuchungskosten als auch die Hälfte der Kosten für die Scheckkartenneuausstellung) übernommen, wenn diese zur Ausführung der Tätigkeiten erforderlich sind:
  - Verlängerung der befristeten Lenkberechtigung C und E
4. Mobiltelefone inkl. Vertragsgebühren werden vom Dienstgeber, sofern zur Verrichtung der Tätigkeit notwendig, zur Verfügung gestellt.
5. Weiterbildungen:  
Jährlich wird eine freiwillige Weiterbildung, die für die Ausführung der Tätigkeiten von Vorteil ist, zur Hälfte übernommen.

### PERSONALZULAGE

1. Personalzulage:  
Dem leitenden Gemeindebediensteten wird eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 10 v.H. des Monatsentgeltes gewährt.

### AUSSERORDENTLICHE ZUWENDUNGEN

1. Weihnachtsspendung:  
Aktive Bedienstete: 8 v.H. v. 6/9  
Aktive nicht ganzjährig Bedienstete: 8 v.H. v. 6/9 (allquot nach Anzahl der Beschäftigungsmonate)  
je Kind 1 v.H. v. 6/9 (je Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird)

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Verordnung Nebengebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Pkt. 17: Berichte des Bürgermeisters**

- Steuerungsgruppe Gemeindezentrum NEU: 10 Architektur Büros wurden beim Kolloquium eingeladen. Eine Jury bestehend aus Fach- und Sachpreisrichter war anwesend. Von der Gemeinde Ennsdorf war Bürgermeister Lachmayr, Gf GR. Martin Huber, GR Paul Mühlbacher und GR Andreas Ginner anwesend. Die Architekten haben bis Ende Oktober 2023 Zeit um Entwürfe und Modelle fertigzustellen. Am 13. November 2023 ist die Sitzung des Preisgerichts, Jury, Gemeinde, Baumeister und Land NÖ. Die Entwürfe liegen anonym vor. Die Wahlpartei ÖVP ist aus der Steuerungsgruppe ausgetreten.  
Am 29. November 2023 wird das Ergebnis im Gewächshaus im Rahmen der „Gemeinde 21“ präsentiert.
- In der nächsten Gemeindezeitung Oktober 2023 wird eine Umfrage für Bürger: innen enthalten sein. Alle Bürger: innen Ennsdorfs können bei der Umfrage mitmachen.
- Arztpraxis: Am 15. September 2023 läuft die erste Bewerbungsfrist bei der ÖGK für die Kassenstelle ab.
- Kindergarten Windpassing: Der Baustart ist in der KW 37 erfolgt. Der Spatenstich erfolgt am 5. Okt. um 11:00 Uhr.
- Kindergarten Ennsdorf: 2. Kleinkindgruppe wurde befristet genehmigt, somit bekommt jedes Kind in Ennsdorf einen Betreuungsplatz. Die Gruppe ist in den Räumlichkeiten des Horts einquartiert.
- Grundstücke Ennsdorf: Informationsschreiben von der Gemeinde Ennsdorf werden an die Grundeigentümer ausgeschickt, damit die Baulandsicherungsverträge, hinsichtlich der rechtzeitigen Bebauung, eingehalten werden.
- ELAK Umstellung: Der ELAK (elektronischer Akt) wurde am Gemeindeamt eingeführt. In der 1. Phase wurde in der Buchhaltung begonnen. Die verschiedenen Abteilungen werden nachgezogen. Die Elektronische Zeiterfassung wurde bereits in allen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt.
- Bauamt: Neuer Bausachverständiger ist Herr Ing. Gerald Kern.

### **Pkt. 18: Berichte aus den Ausschüssen**

- GF GR Reinhold Auer: Die Europäische Mobilitätswoche findet in der KW 38 statt. Am Samstag 16. September findet das Radl Reparatur Treff statt, gemeinsam mit der Firma Pichler. Am 23. September 2023 um 13:00 Uhr ist das Sternradln zum Hansbauer, Treffpunkt ist beim Gasthof Spitzer. Am 22. September 2023 finden wieder die blühenden Straßen in der Volksschule statt, wo die Kinder wieder den Parkplatz bemalen.
- GF GR Birgit Wallner: In der Mittagsaufsicht sind derzeit 25 Kinder angemeldet und in der Frühaufsicht 57 Kinder. Der Bedarf ist gegeben.

Danach schloss Bürgermeister Daniel Lachmayr um 20.25 Uhr die öffentliche 16. Sitzung des Gemeinderates von Ennsdorf und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Niederschrift besteht aus 11 (elf) Seiten.

g.g.g.

Die Gemeinderäte:

Die Protokollverfasserin:

Der Bürgermeister: